

Info Direktvermarktung



Gewerbe- und handwerksrechtliche Bestimmungen Recht 3 für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Für den Begriff der Gewerblichkeit gibt es keine einheitliche Definition. Ist ein Betrieb nach der Gewerbeordnung als Gewerbe einzustufen, heißt das nicht gleichzeitig, dass dieser Betrieb auch steuerlich gewerblich ist. Ab wann ein Betrieb steuerlich als Gewerbe gilt, kann im Merkblatt „Steuern“ nachgelesen werden.

1 Gewerbeordnung

1.1 Nicht als Gewerbe anzeigepflichtig:

Nach der Gewerbeordnung gehört der Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte beim Verkauf am Erzeugerort oder im Erzeugerbetrieb der **Urproduktion** an und ist daher kein Gewerbe und braucht nicht bei der Gemeinde angezeigt zu werden.

Folgen:

Der Verkauf unterliegt nicht den gesetzlichen **Ladenöffnungszeiten**, sofern es sich um den Verkauf einfacher unbearbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse „direkt vom Feld“ (z. B. Sack Kartoffeln, Kiste Äpfel, Schale Erdbeeren etc.) handelt.

Hygienische Anforderungen sowie lebensmittel-, handels- und preisrechtliche **Kennzeichnungspflichten** gelten in jedem Fall.

Hof-Molkereien und **Hof-Käsereien** sind in der Regel nicht als Gewerbe anzeigepflichtig.

Die Herstellung und der Verkauf von **Brot und Backwaren** kann noch der Urproduktion zugerechnet werden, wenn die über den Eigenverbrauch hinausgehende Mehrproduktion gering ist und lediglich einer besseren Ausnutzung der Arbeitskraft und der Produktionsstätte dient. Eine Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung besteht aber dann, wenn Brot/Backwaren **in nicht unerheblichem Umfang** an Endverbraucher verkauft werden.

Bei der Direktvermarktung von **Fleisch** ist nur die Abgabe von Hälften bei Kleinvieh und Vierteln bei Großvieh als nicht anzeigepflichtiges Gewerbe anzusehen, da der Verkauf direkt aus dem für einen landwirtschaftlichen Betrieb üblichen Kühlhaus stattfinden kann und die Verarbeitung nicht über die erste Verarbeitungsstufe - Zerlegen in Hälften (Schwein) und Viertel (Rind) - hinausgeht.

1.2 Als Gewerbe anzeigepflichtig:

Werden Produkte vor dem Verkauf weiterverarbeitet, nimmt der landwirtschaftliche Betrieb einen gewerblichen Charakter an. Die Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung besteht beispielsweise dann, wenn Fleisch in gebrauchsfertige Stücke oder zu Fleischprodukten (z.B. Wurst) weiterverarbeitet und an Endverbraucher verkauft wird (siehe Kapitel 1.1).

Eine **Anzeigepflicht** besteht auch dann, wenn der Verkauf der eigenen Erzeugnisse in einem **offenen Ladengeschäft** oder einem **Hofladen** des Betriebs erfolgt. Ein Hofladen ist von der Einrichtung und dem Betrieb (z.B. Öffnungszeiten) mit einem Ladengeschäft vergleichbar und gilt daher als Verkaufsstelle im ladenöffnungsrechtlichen Sinne. Hier werden z. B. auch weiterverarbeitete Erzeugnisse wie Marmeladen, marinierte Gemüse, Blumen durch eigens angestellte Floristin etc. oder zugekaufte Produkte wie z. B. Kuchen der Landfrauen zum Verkauf präsentiert. Wegen der ladenöffnungsrechtlichen Folgen verweisen wir auf Merkblatt „Recht 4“. Ebenfalls muss eine Gewerbeanzeige erfolgen, wenn der Einkaufswert zugekaufter fremder Erzeugnisse 10% des Gesamtumsatzes übersteigt.

Für eine **Gewerbebeanmeldung** bei der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben (i.d.R. in geringer Höhe). Von der Anmeldung erhalten unter anderem folgende Institutionen Kenntnis: Das Statistische Landesamt, das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die zuständige Berufsgenossenschaft, das Eichamt, die Bundesagentur für Arbeit und die für die staatliche Gewerbeaufsicht zuständige Behörde.

Eine Anmeldung nach § 14 Gewerbeordnung beinhaltet keine Aussage zum Steuerrecht. Hierfür sind vielmehr die Kriterien des Steuerrechts heranzuziehen, siehe Merkblatt „Steuern“.

2 Handwerksordnung

Im Rahmen einer **handwerklichen Tätigkeit in nur unerheblichem Umfang oder eines handwerklichen Hilfsbetriebes** kann ein Landwirt die bei der Direktvermarktung anfallenden handwerklichen Tätigkeiten ohne Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer selbst verrichten.

Unerheblich im Sinne der Handwerksordnung ist die Tätigkeit dann, wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte in Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigt.

Für die Fleischverarbeitung gilt:

⇒ Es dürfen höchstens 40 Arbeitsstunden pro Woche anfallen.

Für Bäckereibetriebe gilt:

⇒ Es dürfen höchstens 40 Arbeitsstunden pro Woche anfallen.

Wird eine dieser Grenzen überschritten, liegt ein handwerklicher Nebenbetrieb vor; der Betriebsinhaber muss in der Handwerksrolle eingetragen sein.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 1, 2 und 4“ sowie in den Merkblättern „Steuern“, „Hygiene im Betrieb“ und „Kennzeichnung von Lebensmitteln“.